



Bescheid

I. Spruch

1. Gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und § 83 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 23/2020, wird der Radio Austria GmbH für den Zeitraum von 22.06.2020 bis 25.06.2020 die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „EISENSTADT 2 (Föllig Mobilfunkmast) 102,5 MHz“ nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblatts (Beilage 1) zur Veranstaltung von Hörfunk im Rahmen von Versuchsabstrahlungen erteilt.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass die Versuchsabstrahlungen nur im Beisein eines Vertreters der Kommunikationsbehörde Austria bzw. der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) durchgeführt werden dürfen.

II. Begründung

Mit Schreiben vom 04.06.2020 beantragte die Radio Austria GmbH die Bewilligung einer Versuchsabstrahlung zur Durchführung von Messungen betreffend die Funkanlage "EISENSTADT 2 (Föllig Mobilfunkmast) 102,5 MHz" im Zeitraum von 22.06.2020 bis 25.06.2020.

Der Versuchsabstrahlung liegt ein Antrag der Radio Austria GmbH auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität zum Schließen von Versorgungslücken im Rahmen ihrer bundesweiten Zulassung zugrunde, wobei die beantragte Funkanlage im synchronisierten Gleichwellenbetrieb mit der Funkanlage „WIEN 1 (Kahlenberg) 102,5 MHz“ betrieben werden soll.

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragte Versuchsabstrahlung technisch realisierbar ist. Die endgültige Beurteilung der Versorgungswirkung der Funkanlage sowie der Störsituation ist Gegenstand der messtechnischen Untersuchung.

Mit den direkt betroffenen Nachbarstaaten wurde ein Befragungsverfahren geführt, wobei sämtliche Verwaltungen außer jener der Slowakei zugestimmt haben. Die Antwort der Slowakei ist aus Sicht des frequenztechnischen Amtssachverständigen jedoch ungerechtfertigt, da bei deren Berechnung offensichtlich der bestehende Sender „WIEN 1 (Kahlenberg) 102,5 MHz“ nicht berücksichtigt wurde. Die Slowakei wurde über die geplante Testabstrahlung informiert, um eventuell dort auftretende Störungen ermitteln zu können. Es kann daher ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bewilligt werden.

Die vorgesehene Dauer von 22.06.2020 bis 25.06.2020 ist aus technischer Sicht erforderlich, wobei es sich dabei um die maximal benötigte Zeitdauer handelt und die Versuchsabstrahlung, je nach Verlauf der Messungen und in Abstimmung mit den Beteiligten, bei Bedarf auch bereits vor dem 25.06.2020 beendet sein kann.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Pflichten auferlegen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde in den Spruchpunkten 2. bis 4. Gebrauch gemacht.

In technischer Hinsicht steht einer Bewilligung, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Versuchsabstrahlungen in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Abteilung Rundfunk- und Frequenzmanagement der RTR-GmbH stattfinden werden, somit nichts entgegen.

Da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abzusprechen war, kann im Hinblick auf § 58 Abs. 2 AVG eine weitere Begründung entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder

mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.012/20-029“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

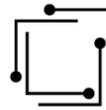
Wien, am 15. Juni 2020

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Beilage:

Technisches Anlageblatt, Beilage 1



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.012/20-029

1	Name der Funkstelle	EISENSTADT 2					
2	Standortbezeichnung	Föllig Mobilfunkmast					
3	Lizenzinhaber	Radio Austria GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	102,50					
6	Programmname	Radio Austria					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016E27 49	47N49 02	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	280					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	22,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	24,6					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	27,9					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	20					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	17,9	18,9	20,2	21,6	22,9	24,1
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	25,1	26,0	26,7	27,2	27,5	27,7
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	27,9	27,9	27,9	27,7	27,5	27,2
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	26,7	26,0	25,1	24,1	22,9	21,6
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	20,2	18,9	17,9	17,1	16,5	16,3
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	16,1	16,1	16,1	16,3	16,5	17,1	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	A hex	C hex	E0 hex			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	A hex	3 hex	E0 hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
22	Bemerkungen: Versuchsabstrahlung vom 22.6. bis 25.6. 2020						